

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Feriengartens ist unter Einbeziehung einer Geschwisterkinderregelung auf den halben Betrag für jedes Geschwisterkind zu ermäßigen.

Im Übrigen sind unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit angestellten Überlegungen die Anträge des Stadtelternrates der Kindertagesstätten abzulehnen.